

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 2022

151. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Weiach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Weiach und der Politischen Gemeinde Weiach haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Weiach sowie sinngemäss die Auflösung der Primarschulgemeinde Weiach beschlossen (Bildung einer Einheitsgemeinde). Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiach tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege nimmt im Gemeinderat Einsitz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Weiach sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Weiach aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 25 Abs. 2 Ziff. 11 GO sieht vor, dass der Gemeinderat die Grundsteuereinschätzung vornimmt, wobei diese Aufgabe massvoll und stufengerecht delegierbar ist. Gemäss § 210 Abs. 1 des Steuergesetzes (LS 631.1) erfolgt die Grundsteuereinschätzung durch den Gemeindevorstand oder eine von ihm gewählte und unter seinem Vorsitz amtierende Kommission. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Gemeindeangestellte ist daher ausgeschlossen. In Weiach ist ebenso eine Übertragung an eine eigenständige oder unterstellte Kommission ausgeschlossen, da solche in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Somit verbleibt lediglich die Möglichkeit der Delegation der Aufgabe an einen Ausschuss des Gemeinderates.

b) Die Gemeindeordnung sieht in Art. 46 vor, dass sie am 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der Gemeindeordnung, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 sprechen, zumal die Abstimmung vor dem Inkrafttreten der GO stattfand.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Weiach am 13. Juni 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, Gemeindeverwaltung, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, die Primarschulpflege Weiach, Schulverwaltung, Schulweg 6, Postfach, 8187 Weiach, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli